

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST.PÖLTEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 15.12.2021

2. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten,
mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst
der öffentlichen Apotheken in den Gemeinden
Kirchberg an der Pielach, Hofstetten-Grünau,
Wilhelmsburg und Obergrafendorf festgesetzt werden**

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten hat am 15.12.2021 aufgrund des § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 50/2021, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in den Gemeinden Kirchberg an der Pielach, Hofstetten-Grünau, Wilhelmsburg und Obergrafendorf festgesetzt werden

§ 1. Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentlichen Apotheken in Kirchberg an der Pielach, Hofstetten-Grünau Wilhelmsburg und Obergrafendorf haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

a) Herz-Jesu-Apotheke in 3204 Kirchberg an der Pielach:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch und Samstag	8:00 – 12:00 Uhr	

b) Pielachtal-Apotheke zum hl. Georg in 3202 Hofstetten-Grünau:

Montag – Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 – 12:00 Uhr	

c) Apotheke „Zur Mariahilf“ in 3150 Wilhelmsburg:

Montag – Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	14:30 – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 – 12:00 Uhr	

d) Marien-Apotheke in 3200 Ober-Grafendorf:

Montag – Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	14:30 – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 – 12:00 Uhr	

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag dem 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2. Bereitschaftsdienst

(1) Die Turnusbereitschaftsdienste außerhalb der Betriebszeiten sind wie folgt zu leisten:

a) Herz-Jesu-Apotheke in Kirchberg an der Pielach und Pielachtal-Apotheke in Hofstetten Grünau:

i. Die Kronen-Apotheke in 3180 Lilienfeld, die Pielachtal Apotheke zum hl. Georg in 3202 Hofstetten-Grünau und die Herz-Jesu-Apotheke in 3204 Kirchberg an der Pielach wechseln in fortlaufender Reihenfolge:

1. Kronen-Apotheke Lilienfeld
2. Pielachtal Apotheke zum hl. Georg, Hofstetten-Grünau
3. Herz-Jesu-Apotheke, Kirchberg an der Pielach

Der Bereitschaftsdienst der Apotheke in Lilienfeld wird aufgrund der Zuständigkeit in einer eigenen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld geregelt.

ii. Der Turnusbereitschaftsdienst der *Kronen-Apotheke in 3180 Lilienfeld*, der Pielachtal Apotheke zum heiligen Georg in 3202 Hofstetten-Grünau und der Herz-Jesu-Apotheke in 3204 Kirchberg an der Pielach entfällt, wenn gleichzeitig die

- Marien-Apotheke in 3200 Ober-Grafendorf, Hauptstraße 5, oder die
- Apotheke zur Mariahilf in 3150 Wilhelmsburg, Obere Hauptstraße 7,

Bereitschaftsdienst versehen.

b) Apotheke „Zur Mariahilf“ in Wilhelmsburg:

Die Apotheke „Zur Mariahilf“ in Wilhelmsburg versieht zeitgleich mit der Alten Spora-Apotheke in St. Pölten und der Christophorus-Apotheke in St. Pölten Turnusbereitschaftsdienst.

c) Marien-Apotheke in Ober-Grafendorf:

Die Marien-Apotheke in Ober-Grafendorf versieht zeitgleich mit der Hippolyt- Apotheke in St.Pölten Turnusbereitschaftsdienst.

(2) Die Bereitschaftsdienste gemäß Abs. 1 beginnen am jeweiligen Tag um 8:00 Uhr und enden am darauffolgenden Tag um 8:00 Uhr.

(3) Die öffentlichen Apotheken in Kirchberg an der Pielach, Hofstetten-Grünau,

Wilhelmsburg und Obergrafendorf dürfen an Werktagen im Anschluss an die Betriebszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 Bereitschaftsdienst versehen. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Der Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 a) darf gemäß § 8 Abs. 5a Apothekengesetz in Form der Ruf erreichbarkeit verrichtet werden, sodass ein allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

(5) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 b) und c) muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3. Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4. In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. An diesem Tag hat ab 8:00 Uhr die Kronen-Apotheke in Lilienfeld Turnusbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 lit.a, am 2. Jänner 2022 die Pielachtal Apotheke zum hl. Georg in Hofstetten-Grünau, am 3. Jänner 2022 die Herz-Jesu-Apotheke in Kirchberg an der Pielach usw. in dieser Reihenfolge.

Die Marien-Apotheke in Ober-Grafendorf hat am 2. Jänner 2022 gemäß § 2 Abs. 1 lit.c sowie die Apotheke „Zur Mariahilf“ in Wilhelmsburg am 6. Jänner 2022 gemäß § 2 Abs. 1 lit.b Turnusbereitschaftsdienst.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 treten folgende Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten außer Kraft:

- PLA5-S-085/028, vom 1. September 2020, in der die Öffnungszeiten und die Bereitschaftsdienste der Apotheken in Hofstetten-Grünau und Kirchberg an der Pielach geregelt wurden,
- PLA5-S-085/012, vom 23. Oktober 2017, in der die Öffnungszeiten und der Bereitschaftsdienst der Apotheke in Wilhelmsburg geregelt wurde, sowie

- PLG3-S-0977/002, vom 27. Dezember 2020, in der der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheke in Ober-Grafendorf geregelt wurde,
- sowie alle vorherigen diesbezüglichen Verordnungen.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Josef Kronister

